

Sitzungsvorlage Nr. 1022/016

Dezernat III, Hauptamt

Ö/N	Sitzung am	Gremium	Art
Ö	14.09.2022	KBFA	Vorberatung
Ö	29.09.2022	GR	Entscheidung

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Aalen (Bekanntmachungssatzung)

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Aalen (Anlage 1)
2. Die Satzung tritt am 1. November 2022 in Kraft.
3. Ab diesem Zeitpunkt erfolgen ortsübliche Bekanntgaben durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Aalen unter www.aalen.de. Für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten werden die ortsüblichen Bekanntgaben in der alten und der neuen Form durchgeführt

Erläuterung des Sachverhalts:

Bevor allgemeingültige Rechtsnormen, wie z.B. Satzungen, in Kraft treten können, sind sie zuvor öffentlich bekanntzumachen. Damit werden Betroffene über die Normregelungen formal in Kenntnis gesetzt.

§ 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) regelt die Formen der öffentlichen Bekanntmachung für Kommunen in Baden-Württemberg:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden:

- 1. durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde,*
- 2. durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung,*
- 3. durch Bereitstellung im Internet oder*
- 4. sofern die Gemeinde weniger als 5.000 Einwohner hat, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und an den sonstigen hierfür bestimmten Stellen während der Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt, die Zeitung oder auf andere geeignete Weise auf den Anschlag aufmerksam zu machen ist.*

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im Einzelnen durch Satzung zu bestimmen.

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung im Jahr 2015 wurde neben dem Einrücken im Amtsblatt oder einer bestimmten regelmäßig erscheinenden Zeitung auch die Bereitstellung im Internet ermöglicht.

Die Stadtverwaltung Aalen möchte im Hinblick auf die angestrebte Digitalisierung von Verwaltungsprozessen zukünftig ihre öffentlichen Bekanntmachungen online veröffentlichen. Bisher wurden öffentliche Bekanntmachungen im städtischen Amtsblatt STADTINFO veröffentlicht. Neben Satzungen fallen auch öffentliche Bekanntmachungen von Ausschreibungen über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unter die geplante Änderung der Form der öffentlichen Bekanntmachung. Die bisher praktizierte analoge Veröffentlichung ist der bisher geltenden Bekanntmachungssatzung geschuldet. Schon seit vielen Jahren informieren sich Unternehmen auf entsprechenden Online-Plattformen über Ausschreibungen der öffentlichen Hand.

Formale Erfordernisse für eine Internetbekanntmachung

Für die Rechtswirksamkeit einer Bekanntmachung im Internet wird der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur vorausgesetzt. Hierfür werden eine Signaturkarte, ein Kartenleser und eine entsprechende Software benötigt. Mit diesem Verfahren ist Datensicherheit gewährleistet und ein Missbrauch ausgeschlossen.

Für die Nutzung dieses elektronischen Signierverfahrens ist zudem eine Dienstanweisung zu erlassen.

Für Internetbekanntmachungen gilt:

- Der Bereitstellungstag der jeweiligen Bekanntmachung muss angegeben werden.
- Der Internetnutzer/die Internetnutzerin muss auf der Startseite der Kommune den Bereich des Ortsrechts erkennen können.
- Die Nutzung muss gebühren- und lizenzfrei möglich sein.
- Die Internetbekanntmachungen müssen während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitgehalten werden.
- Sie müssen gegen Löschung und Verfälschung technisch und organisatorisch gesichert werden.
- Die Internetseite muss unter ausschließlicher Verantwortung der Kommune stehen.

Ausnahmen durch sondergesetzliche Regelungen

Ausgenommen von einer Bekanntmachung im Internet sind sondergesetzliche Bestimmungen. Nach gegenwärtiger Rechtslage (u.a. §§ 3, 4a und 10 BauGB) ist die ausschließliche Bekanntmachung von Bauleitplänen via Internet rechtswirksam nicht möglich. Es handelt sich um ein Bundesgesetz, so dass § 1 DVO GemO als Landesrecht nicht zum Tragen kommen kann. Bauleitplanungen müssen bis auf weiteres auf analogem Wege bekannt gemacht werden, können jedoch gem. § 4a BauGB ergänzend im Internet veröffentlicht werden.

Die Stadtverwaltung möchte deshalb die bisher praktizierte Verfahrensweise der öffentlichen Bekanntmachung von Bauleitplanungen durch Einrücken im Amtsblatt der Stadt Aalen STADTINFO fortführen.

Ortsübliche Bekanntgaben

In der bisherigen Satzung der Stadt Aalen sind auch ortsübliche Bekanntgaben geregelt. Dies betrifft v.a. die ortsübliche Bekanntgabe von Sitzungen nach § 34 Abs. 1 Satz 7 GemO („Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben“), die durch Anschlag an den jeweiligen Verkündigungstafeln der Rathäuser erfolgt.

Damit Interessierte die gewünschten Informationen einheitlich in einem Medium finden können, sollen die ortsüblichen Bekanntgaben ebenfalls auf Veröffentlichung im Internet umgestellt werden. Diese Form der Veröffentlichung deckt sich auch mit der Pflicht von Gemeinden gemäß § 41b Abs. 1 GemO, die über ein elektronisches Ratsinformationssystem verfügen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Um die Bevölkerung über die Sitzungen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte gut zu informieren, werden die Veröffentlichungen im Amtsblatt STADTINFO und in den Mitteilungsblättern der Stadtbezirke zu den Sitzungen aber weiter fortgeführt.

Bei der ortsüblichen Bekanntgabe müssen nicht die förmlichen Vorschriften des § 1 DVO GemO eingehalten werden, eine Satzungsregelung ist nicht erforderlich. Daher wird darauf verzichtet.

Der Begriff „ortsüblich“ bedeutet auch Kontinuität und Akzeptanz in der Bekanntgabeform. Soll eine andere Form der ortsüblichen Bekanntgaben installiert werden, müssen diese für einen gewissen Übergangszeitraum parallel in der alten und der neuen Form erfolgen. Dabei wird bei den Bekanntgaben in der bisherigen Form (Anschlag Verkündigungstafel) darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe auch im Internet erfolgt und an der Verkündigungstafel nach einem halben Jahr eingestellt wird.

Auswirkungen auf das Klima: keine

Beteiligte Stellen / Verteiler:

Dez. I
Dez. II
Dez. III
08
10
14
30
61

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung der Bekanntmachungssatzung

Anlage 2: Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben für die Stadt Aalen in der geltenden Fassung

Anlage 3: Synopse Bekanntmachungssatzung

Dezernat III	Oberbürgermeister
Datum	Datum
Unterschrift	Unterschrift

Unterschriftenliste des federführenden Amtes und der beteiligten Ämter

Sitzungsvorlage Nr. 1022/016

, Hauptamt

Ö/N	Sitzung am	Gremium; Art	TOP
Ö	14.09.2022	Kultur-, Bildungs- und Finanzausschuss	
Ö	29.09.2022	Gemeinderat	

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Aalen (Bekanntmachungssatzung)

Unterschriften:

Eingang:

Ausgang:

Hauptamt			
Hauptamt			
Dezernent			
Stadtkämmerin			
bei Vergaben Vergabestelle			

Einladung Externer

Für die Einladung Externer zum Sitzungstermin ist das Fachamt verantwortlich.

Sitzungsvorlage Nr.

Einladung externer Personen zur Sitzung	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Name, Vorname	Firma/Institution/Funktion
Name, Vorname	Firma/Institution/Funktion
Name, Vorname	Firma/Institution/Funktion

Beteiligung des Personalrats

Beteiligung des Personalrats
<input type="checkbox"/> Beteiligung nicht erforderlich
<input type="checkbox"/> Beteiligung aktuell erforderlich
<input type="checkbox"/> Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich